

Sanktionslistenprüfung: Compliance-Pflicht bei jedem Lieferanten und Geschäftsvorgang

Die Sanktionslistenprüfung ist der systematische Abgleich von Geschäftspartnern, Kontaktpersonen und Transaktionen gegen nationale und internationale Sanktionslisten. Im industriellen Einkauf ist sie eine zwingende Compliance-Aufgabe, denn Verstöße gegen Außenwirtschafts- und Sanktionsrecht können zu hohen Geldstrafen, Lieferunterbrechungen und strafrechtlichen Konsequenzen führen. Für Einkäufer gehört sie daher ebenso zum Pflichtprogramm wie die Bonitätsprüfung oder die Qualifikation eines Suppliers.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Sanktionslistenprüfung ist bei nahezu jedem grenzüberschreitenden Geschäftsvorgang rechtlich geboten und wird in der Praxis auch für Inlandsgeschäfte durchgeführt.
- Geprüft werden typischerweise EU-, UN-, US- (OFAC) und UK-Sanktionslisten sowie deutsche Eliten und Protagonisten.
- Die Prüfung umfasst Lieferanten, Kunden, Eigentümerstrukturen, Bankverbindungen, Endverwendung und -empfänger (End-Use-Prüfung).
- Treffer sind zunächst Ersttreffer und bedürfen einer manuellen Prüfung, bevor eine Zuordnung feststeht.
- Prüfungen müssen bei jedem Geschäftskontakt und bei Änderungen der Listen wiederholt werden – nicht nur einmalig.
- Lücken in der Sanktionslistenprüfung können Bußgelder, Reputationsschäden und den Verlust von Zoll- oder Exportprivilegien nach sich ziehen.

Definition: Sanktionslistenprüfung

Die Sanktionslistenprüfung (auch Sanktionscreening) bezeichnet den dokumentierten Abgleich von Vertragsparteien und beteiligten Personen gegen amtliche Sanktions- und Terrorlisten. Sie ist Bestandteil der Exportkontrolle und der Geldwäscheprävention und betrifft den Einkauf unmittelbar, weil jede neue Lieferantenbeziehung und jede Bestellung sanktionsrechtlich bewertet werden muss.

Rechtlicher Hintergrund

Grundlage sind in der Praxis vor allem EU-Verordnungen, Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats, US-Sanktionen (OFAC, darunter die SDN-Liste) sowie das deutsche Außenwirtschaftsverordnungsgesetz und die AWV. Die Rechtslage ist dynamisch: Listen und Embargos ändern sich laufend, sodass Aussagen zur aktuellen Fassung stets im Einzelfall geprüft werden müssen. Für Unternehmen gilt: Wer geschäftlich mit einer gelisteten Person oder Organisation in Kontakt gerät, muss das Geschäft unterlassen oder eine behördliche Genehmigung einholen. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Prüfung liegt faktisch beim Unternehmen, weshalb die Dokumentation zentral ist.

Abgrenzung zur Exportkontrolle

Die Sanktionslistenprüfung prüft das „Wer“ – also die Person oder Organisation hinter einem Geschäft. Die Exportkontrolle prüft zusätzlich das „Was“ und „Wohin“: Güterlisten, Dual-Use-Regelungen, Endverwendung und Zielgebiet. Beide Prüfschritte greifen im Einkauf ineinander, insbesondere bei Komponenten, die in sensiblen Industrien oder Ländern eingesetzt werden. Ein sauberer Prozess trennt die Aufgaben trotzdem klar: Das Screening läuft automatisiert und kontinuierlich, die exportkontrollrechtliche Einzelfallbewertung erfordert Fachwissen und erfolgt typischerweise an definierten Checkpoints im Bestellprozess, etwa in der PO Policy verankert.

Prüfgegenstand: Was muss im Einkauf geprüft werden?

Die Prüfung beschränkt sich nicht auf den Lieferanten als Firma. Sanktionslisten listen natürliche Personen, Unternehmen, Schiffe und Organisationen; zudem greifen Eigentums- und Kontrollregeln, die indirekt gelistete Anteilseigner erfassen.

Lieferanten, Eigentümer und Kontaktpersonen

Geprüft werden der Supplier selbst, seine Anteilseigner im relevanten Umfang, Geschäftsführer und Unterschriftsberechtigte sowie im grenzüberschreitenden Geschäft häufig auch Bankverbindungen, Lieferadressen und Zwischenhändler. Wichtig ist der Blick auf umgangssprachlich als „50-Prozent-Regel“ bezeichnete Konzepte: Auch Unternehmen, die mehrheitlich von gelisteten Personen gehalten oder kontrolliert werden, gelten in vielen Regimen als sanktioniert, ohne selbst auf der Liste zu stehen. Für den Einkauf bedeutet das: Firmenname allein reicht nicht; die Eigentümerstruktur muss bei risikoreichen Partnern dokumentiert erfasst werden.

Transaktionen, Güter und Endverwendung

Neben der Parteiprüfung gehört die Transaktionsprüfung dazu: Produkt, technische Daten, Zielort und vorgesehene Verwendung werden auf Embargo- und End-Use-Risiken bewertet. Auffälligkeiten sind etwa unklare Lieferketten, Weiterverkaufsanfragen aus Drittstaaten, Barzahlungen oder der Wunsch, Rechnungen an Dritte zu stellen. Auch Spediteure, Banken und Zollagenturen können in den Fokus rücken. Im Fehlteilmanagement und bei Expedite-Raten unter Zeitdruck gilt besonders: Zeitknappheit rechtfertigt keine übersprungenen Prüfschritte – kurzfristige Ersatzbeschaffungen bei neuen, unbekannten Anbietern sind ein klassisches Risikofenster.

Wann muss geprüft werden?

Einmal reicht nicht. Üblich sind Prüfungen bei Neuanlage eines Lieferanten oder Kunden, bei jeder Transaktion oder zumindest risikobasiert bei laufenden Geschäftsbeziehungen sowie bei jeder Listenänderung. Da Listen häufig aktualisiert werden, läuft das Screening in der Praxis täglich oder wöchentlich als Batch über den gesamten Bestand. Zusätzlich auslösend sind Ereignisse wie Adressänderungen, Eigentümerwechsel, Standortverlagerungen oder neue Geschäftsfelder eines Partners.

Methoden und Vorgehen der Sanktionslistenprüfung

In kleineren Unternehmen erfolgt die Prüfung manuell über öffentliche Portale der Behörden, in größeren Organisationen über dedizierte Screening-Software, die Firmenkammaster und Transaktionen automatisiert abgleicht. Der Prozess folgt typischerweise drei Schritten.

Datenaufbereitung und Abgleich

Grundlage sind saubere Stammdaten: vollständiger Name, Anschrift, Land, ggf. Register- oder Steueridentifikation, Geburtsdaten natürlicher Personen. Der Abgleich erfolgt fuzzy-basiert, also tolerant gegenüber Schreibweisen, Transliterationen und Namensteilen, da sanktionierte Personen oft in mehreren Schreibweisen gelistet sind. Auch verwandte Lexikonbegriffe wie Risikoklassen spielen hier eine Rolle: Lieferanten werden häufig nach Land, Branche, Produktbereich und Geschäftsmodell in Risikoklassen eingeteilt, die Prüftiefe und Häufigkeit steuern.

Ersttreffer-Prüfung und Freigabe

Jeder automatische Treffer ist zunächst ein Ersttreffer und kein Beweis: „Müller GmbH“ in Hamburg ist nicht automatisch identisch mit einer gelisteten „Muller Trading FZE“. Die Klärung erfolgt manuell durch Vergleich von Standort, Rechtsform, Registernummern und Personen. Das Ergebnis wird dokumentiert: either „keine Zuordnung“ mit Begründung, „Zuordnung – Geschäft stoppen“ oder „behördliche Klärung erforderlich“. Die Freigabekompetenz liegt in der Praxis häufig bei einem Compliance-Verantwortlichen oder der Geschäftsführung, nicht beim operativen Einkäufer.

Integration in Einkaufsprozesse

Wirksam ist das Screening nur, wenn es im Prozess verankert ist: in der Lieferantenaufnahme, im Bestellworkflow (PO Policy), im Rechnungslauf und bei Änderungen von Stammdaten. Sinnvoll ist eine Regel, dass Bestellungen auf nicht freigegebene Lieferanten systemseitig blockiert werden. Auch bei Umbenennungen oder Adressänderungen infolge von Umstrukturierungen – etwa in der Kleinserienfertigung oder bei Modular Sourcing mit vielen Zulieferern – ist die Stammdatenqualität entscheidend: Unvollständige Daten führen zu Blindflug im Screening.

Wichtige KPIs und Steuerungsgrößen

Die Qualität der Sanktionslistenprüfung lässt sich messen und in Audit- und Managementsystemen nachweisen. Typische Kennzahlen orientieren sich an Vollständigkeit, Geschwindigkeit und Fehlerquoten.

Vollständigkeit und Datenqualität

Zentrale Größe ist der Abdeckungsgrad: Der Anteil der Lieferanten und Kunden, die einem gültigen Screening-Prozess unterliegen, sollte in der Praxis nahe 100 % liegen. Ergänzend werden Stammdatenqualität (Vollständigkeit von Land, Adresse, Eigentümerangaben) und die Zeit bis zur Erstprüfung bei Neuanlage gemessen. Hohe Ersttrefferquoten sind zunächst kein Fehler, sondern Hinweis auf empfindliche Fuzzy-Logik; entscheidend ist die falsche Negativ-Quote – also Partner, die hätten auffallen müssen, aber nicht geprüft wurden.

Bearbeitung und Konformität

Weitere übliche Kennzahlen sind die Durchlaufzeit für Ersttreffer-Klärungen, der Anteil rechtzeitig nachgeprüfter Bestandsdaten sowie die Zahl blockierter oder abgebrochener Geschäfte. Wie bei der Delivery Performance oder im Lieferantenratingmodell gilt: Kennzahlen wirken nur, wenn sie in klare Verantwortlichkeiten und Eskalationswege eingebunden sind. In Audits – etwa unter dem Blickwinkel des Auditrechts bei Kunden- oder Zertifizierungsaudits – werden Nachweisdokumentation, Vier-Augen-Prinzip und Aktualität der Prüfungen typischerweise als Erstes geprüft.

Risiken und Kontrollen im Einkauf

Das Hauptrisiko ist nicht die absichtliche Umgehung, sondern Unwissenheit: veraltete Stammdaten, ungeschulte Mitarbeiter und Notfallbeschaffungen ohne Screening. Die Kontrollarchitektur sollte deshalb präventiv, detektiv und reaktiv angelegt sein.

Typische Risikosituationen

Klassische Schwachstellen sind Drehkreuz- oder Zwischenhandelsgeschäfte, Warenströme über Drittstaaten, neue Online-Anbieter ohne prüfbare Identität, hohe Involvement von Kommissionären sowie Leasing-, Service- und Reparaturgeschäfte, die oft gar nicht als „Export“ wahrgenommen werden. Auch nachträgliche Rechnungssteller oder geänderte Bankverbindungen können auf Sanktionsrisiken hindeuten. Die Frachtkosten-Breakdown und Preferred Carrier-Vorgaben liefern hier einen Nebeneffekt: Wer Transporteure und Routen transparent ausweist, kann diese leichter in das Screening einbeziehen.

Kontrollen und Dokumentation

Bewährte Kontrollen: automatisiertes Screening mit Blockierlogik, Vier-Augen-Prüfung bei Treffern, jährliche Risikobewertung des Lieferantenportfolios, Schulungen für Einkauf und Vertrieb sowie dokumentierte Eskalationswege. Verträge sollten Sanktionsklauseln mit Zusicherungen des Suppliers und Informationspflichten bei Listung enthalten. Die Dokumentation muss so geführt werden, dass jede Prüfung und Entscheidung auch Jahre später nachvollziehbar ist – inklusive Listenstand und Softwareversion. Bei unklaren Fällen hilft nur eines: Geschäft pausieren und fachkundig beraten lassen.

Rolle der Lieferantenbewertung

Sanktionscompliance sollte fester Bestandteil des Lieferantenratingmodells sein, neben Qualitäts- und Lieferkennzahlen wie Lagerkennzahlen oder Delivery Performance. Ein Preferred Supplier, der seine Eigentümerstruktur und Compliance-Organisation nachweislich offenlegt, reduziert Prüfungs- und Beschaffungsaufwand deutlich. Umgekehrt gilt: Compliance-Verstöße oder Weigerung, Strukturen offenzulegen, sind ein hartes Abwählkriterium – unabhängig von Preis und Lieferfähigkeit.

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Sanktionsregime ändern sich in kurzen Zyklen, und die Zahl relevanter Listen sowie behördlicher Enforcement-Aktivitäten hat in der Praxis spürbar zugenommen. Gleichzeitig wachsen die Datenmengen, die automatisiert geprüft werden müssen.

Dynamik der Listen und Regimes

Politische Krisen führen zu rasch erlassenen, häufig geänderten Paketen mit Embargos, Import- und Exportverboten sowie Einzellistungen. Für Einkäufer bedeutet das: Diese Aussagen sind allgemeingültig gehalten – welche Regime konkret einschlägig sind, muss stets zum Zeitpunkt des Geschäfts geprüft werden. Empfehlenswert sind regelmäßige Rechtsstand-Updates, ein benannter Compliance-Verantwortlicher und ein Abo oder Feed der relevanten Listen, statt manueller Portalabrufe.

Automatisierung und Lieferkettentransparenz

Screening läuft zunehmend als Bestandteil integrierter Compliance- und Lieferkettensysteme, teils kombiniert mit Human-Rights- und Nachhaltigkeitsprüfungen, etwa nach dem Ansatz von Science Based Targets für Klimaziele oder den Sorgfaltspflichten der Lieferkette. KI-gestützte Vorschläge erhöhen die Trefferqualität, ersetzen aber nicht die manuelle Klärung. Zukunftsgerichtete Aussagen zu

Technologieentwicklungen sind mit Unsicherheit behaftet und sollten im Einzelfall geprüft werden – an der Pflicht zur dokumentierten Eigenprüfung ändert sich grundsätzlich nichts.

Typische Kennzahlen

Screening-Abdeckung: > 99 %

Anteil der geprüften Lieferanten/Kunden am Gesamtbestand

Durchlaufzeit Ersttreffer: < 24–48 Stunden

typischerweise angestrebte Klärungszeit bis dokumentierte Entscheidung

Stammdatenqualität: > 95 %

vollständige Prüffelder (Name, Land, Adresse, Eigentümer) üblicher Richtwert

Praxisbeispiel

Ein mittelständischer Maschinenbauer beschafft kurzfristig ein Steuerungsmodul über einen bislang unbekannten Handelshändler in einem Drittstaat, weil der Stamm-Supplier eine Lieferverzögerung meldet und das Fehlteilmanagement die Expedite Rate erhöhen will. Vor Freigabe der Bestellung blockiert das Screening-System den Vorgang: Der Händler teilt Anschrift und Bankverbindung mit einem Ersttreffer. Die manuelle Klärung ergibt keine Zuordnung, deckt aber eine unbekannte Eigentümerstruktur mit Beteiligung aus einem Embargoland auf. Der Einkauf stoppt das Geschäft und beschafft über einen qualifizierten Preferred Supplier.

- Blockierlogik im Bestellworkflow: keine PO ohne abgeschlossenes Screening
- Dokumentierte Ersttreffer-Klärung inklusive Eigentümerstruktur durch den Compliance-Verantwortlichen
- Eskalationsregel für Notfallbeschaffungen, die Zeitdruck nicht über Compliance stellt
- Aufnahme von Sanktionsklauseln und Offenlegungspflichten in neue Lieferverträge

Fazit

Die Sanktionslistenprüfung ist für den technischen Einkauf keine Akademieübung, sondern eine tägliche Pflichtaufgabe mit unmittelbaren Geschäftskonsequenzen. Sie schützt vor Strafen und Lieferausfällen und stärkt zugleich die Position bei Kunden und Behörden. Entscheidend sind saubere Stammdaten, eine risikobasierte Prüftiefe und eine nahtlose Verankerung in Bestell- und Lieferantenprozessen. Wer das Screening als Teil des Lieferantenmanagements versteht – statt als isolierte Compliance-Hürde –, gewinnt Planungssicherheit und Geschwindigkeit. Diese Ausführungen sind allgemein gehalten und ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Häufige Fragen

Welche Sanktionslisten müssen geprüft werden?

Üblich sind mindestens die EU-Sanktionslisten, UN-Listen, die US-Liste OFAC SDN sowie die UK-Liste und das deutsche Verzeichnis Eliten und Protagonisten. Je nach Geschäftsmodell kommen weitere nationale Listen hinzu. Welche Regime konkret einschlägig sind, hängt von Sitz, Märkten, Währung und Lieferbeziehungen ab und sollte rechtlich im Einzelfall geprüft werden.

Wann muss eine Sanktionslistenprüfung erfolgen?

Grundsätzlich bei jedem Geschäftskontakt: bei Neuanlage, vor jeder oder zumindest risikobasiert vor wichtigen Transaktionen und erneut bei Listenänderungen. Ein einmaliges Screening bei Onboarding reicht nicht, weil Listen sich laufend ändern. In der Praxis laufen daher automatisierte Rescreenings täglich oder wöchentlich über den gesamten Bestand.

Was ist ein Ersttreffer bei der Sanktionslistenprüfung?

Ein Ersttreffer ist eine automatische Übereinstimmung, die noch nicht bewiesen ist, dass es sich um die gelistete Person oder Organisation handelt. Er muss manuell geklärt werden, etwa über Anschrift, Registerdaten, Geburtsdaten und Eigentumsverhältnisse. Erst nach dokumentierter Klärung steht fest, ob das Geschäft zulässig ist oder gestoppt werden muss.

Wer ist für die Sanktionslistenprüfung im Unternehmen verantwortlich?

Organisatorisch trägt die Geschäftsführung die Gesamtverantwortung; im Tagesgeschäft wird sie häufig an einen Compliance-Verantwortlichen delegiert. Operative Einkäufer liefern Stammdaten und leiten Auffälligkeiten weiter, entscheiden aber in der Regel nicht über strittige Treffer. Wichtig sind dokumentierte Zuständigkeiten und das Vier-Augen-Prinzip.

Was droht bei Verstoß gegen Sanktionslisten?

Je nach Rechtsordnung drohen empfindliche Bußgelder, Einziehung, strafrechtliche Konsequenzen für Verantwortliche, Handelsbeschränkungen und Reputationsschäden. Hinzu kommen betriebliche Folgen wie blockierte Zahlungen oder gestörte Lieferketten. Die konkreten Sanktionshöhen und Rechtsfolgen unterscheiden sich je nach Regime und Einzelfall.

Kann man die Sanktionslistenprüfung manuell durchführen?

Bei wenigen Partnern und Vorgängen ist eine manuelle Prüfung über die offiziellen Behördenportale möglich und dokumentiert durchzuführen. Mit wachsendem Bestand und Transaktionsvolumen stößt das Verfahren an Grenzen, etwa bei Listenänderungen und Fuzzy-Matching. Dann empfiehlt sich automatisiertes Screening mit Blockierlogik – die Entscheidungshaftung bleibt aber stets beim Unternehmen.